

**Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung
nach § 241a Abs. 1 SGB III**

**Geschäftsanweisungen
(Stand Oktober 2007)**

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 240	Grundsatz	2
§ 241a (1)	Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder Einstiegsqualifizierung	3
§ 242	Förderungsbedürftige Auszubildende	4
§ 243	Leistungen	6
§ 245	Maßnahmekosten	7

Verfahren

V.SpB.01	Anwendung VOL/A	8
V.SpB.02	Dokumentation der Antragstellung	8
V.SpB.03	Entscheidung	8
V.SpB.04	Abwicklung	8
V.SpB.05	Mittelbewirtschaftung /-überwachung	8
V.SpB.06	Berichtspflichten des Auftragnehmers	8

§ 240

Grundsatz

Träger können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie

1. *(BaE-Regelung)*
2. *(Aktivierungshilfe-Regelung)*
3. **mit sozialpädagogischer Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder einer Einstiegsqualifizierung und mit administrativen und organisatorischen Hilfen Betriebe bei der Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung und bei der Einstiegsqualifizierung förderungsbedürftiger Auszubildender unterstützen.**

§ 241a SGB III
Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung

(1) Förderungsfähig sind notwendige Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Auszubildender während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder einer Einstiegsqualifizierung.

(2) Ausbildungsmanagement

- | | | |
|---------|--|--|
| 241a.01 | Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmer.

Hierdurch soll: <ul style="list-style-type: none">• ein erfolgreicher Qualifizierungsverlauf gewährleistet,• die Chancen benachteiligter Jugendlicher auf eine Integration in Ausbildung erhöht und• das Engagement von Betrieben in der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG und der Einstiegsqualifizierung unterstützt werden. | Ziel von Sozialpädagogischer Begleitung |
| 241a.02 | Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Agentur für Arbeit das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen im Einzelfall geprüft hat. | Förderungszusage |
| 241a.03 | Die allgemeinen und produktbezogenen Rahmenbedingungen sowie Qualitätsstandards ergeben sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung (Teil B der Verdingungsunterlagen). Auf Änderungen wird in der Produktinformation hingewiesen. | Inhaltliche Ausgestaltung |

§ 242

Förderungsbedürftige Auszubildende**(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, ...**

1. *(abH-, BaE-Regelung)*
2. *(Übergangshilfe-Regelung)*
3. *(Übergangshilfe-Regelung)*
4. *(Aktivierungshilfe-Regelung)*

Satz 2 und 3 *(abH-Regelung)*

(2) Zugunsten von Ausländern im Sinne des § 63 Abs. 2 dürfen Maßnahmen nur gefördert werden, wenn die Auszubildenden voraussichtlich nach Abschluss der Ausbildung im Inland rechtmäßig erwerbstätig sein werden.

242.11 Zur förderungsfähigen Zielgruppe gehören Jugendliche und junge Erwachsene ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben. **Zielgruppe**

Eine Altersbeschränkung sieht das Gesetz nicht vor.

Als lernbeeinträchtigt gelten Auszubildende

Lernbeeinträchtigte

- ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht,
- aus Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss,
- mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss bei Beendigung der allgemeinbildenden Schulpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne besondere Hilfen ein Berufsabschluss nicht zu erreichen ist. In diesen Fällen ist der Psychologische Dienst der Agentur für Arbeit einzuschalten.

Als sozial benachteiligt gelten insbesondere Auszubildende unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss,

sozial Benachteiligte

- die nach Feststellung des Psychologischen Dienstes verhaltensgestört oder wegen gravierender sozialer, persönlicher und/oder psychischer Probleme den Anforderungen einer betrieblichen Berufsausbildung nicht gewachsen sind,
- mit Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie; Dyskalkulie, ADS),
- für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VII) geleistet

worden ist oder wird.

- ehemals drogenabhängige Jugendliche,
- straffällig gewordene Jugendliche,
- jugendliche Spätaussiedler mit Sprachschwierigkeiten,
- ausländische Jugendliche, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen,
- allein erziehende junge Frauen/Männer.

242.21 Bei dem von der Bleiberechtsregelung der §§ 104a und b AufenthG begünstigten Personenkreis kann von einer Prognose der weiteren rechtmäßigen Beschäftigung nach Abschluss der Ausbildung abgesehen werden. **Bleiberechtsregelung**

§ 243

Leistungen

(1) Die Förderung umfasst

1. *(BaE-Regelung)*
2. **die Maßnahmekosten** und
3. *(BaE-, abH-, Üh-, Aktivierungshilfe-Regelung).*

Leistungen können nur erbracht werden, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht werden. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen bleiben anrechnungsfrei.

(2) *(Aktivierungshilfe – Regelung)*

- 243.10 Als Leistungen seitens der BA können Maßnahmekosten (§ 243 **Förderung** Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 245 SGB III) übernommen werden.

§ 245

Maßnahmekosten

Als Maßnahmekosten können die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten übernommen werden.

245.10 Die Maßnahmekosten werden im Ausschreibungsverfahren ermittelt. **Festsetzung der Leistungen**

Verfahren bei Sozialpädagogischer Begleitung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung

V.SpB.01	Maßnahmen werden nach den Vorschriften der VOL/A durch die zentrale Einkaufsorganisation nach Bedarf der AA beschafft.	Anwendung VOL/A
V.SpB.02	Die Antragstellung ist in VerBIS und zBTR (ZEBRA) zu dokumentieren. Ein Antragsvordruck wird im BK Browser zur Verfügung gestellt.	Dokumentation der Antragstellung
V.SpB.03	Die Beratungs- oder Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit prüft, ob die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind und dokumentiert dies in VerBIS.	Entscheidung
V.SpB.04	Die Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/ Träger. Bewilligungsvoraussetzung ist die Vorlage des Einstiegsqualifizierungs- oder Praktikumsvertrages. Für die Bewilligung der Leistung wird im BK Browser ein Musterbescheid bereitgestellt.	Abwicklung
V.SpB.05	Für die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt die Ermächtigungsart „c“ (vgl. HBest-Ermächtigungsart). Die Zahlung der Leistungen für Ausbildungsmanagement erfolgt nachträglich auf Nachweis und ist unter der Buchungsstelle 2/686 01/12 buchen.	Mittelbewirtschaftung/-überwachung
V.SpB.06	Der Auftragnehmer hat die AA unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • aus Sicht des Auftragnehmers die Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. die Einstiegsqualifizierung trotz der Sozialpädagogischen Begleitung gefährdet ist oder • der Teilnehmer die vom Auftragnehmer bereitgestellten sozialpädagogischen Angebote mehrfach nicht in Anspruch nimmt (z.B. unentschuldigtes Fehlen, häufige Fehlzeiten). <p>Als zahlungsbegründende Unterlage hat der Auftragnehmer zum 10. eines jeden Monats eine Liste über alle seit Vertragsbeginn sozialpädagogisch begleiteten Teilnehmer vorzulegen und hierbei auch die Austrittsgründe zum Ende der Teilnahme anzugeben.</p>	Berichtspflichten des Auftragnehmers